

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Missbrauch der Chemikalie GBL als „K.-o.-Tropfen“ stoppen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Immer mehr junge Frauen in Deutschland werden laut Medienberichten Opfer sog. „K.-o.-Tropfen“ (vgl. u. a. <https://weisser-ring.de/tipps-gegen-k-o-tropfen>). Dabei tröpfeln die Straftäter häufig die geschmacks- und geruchsneutrale Chemikalie Gamma-Butyrolacton (GBL), die im menschlichen Körper in den Stoff Gamma-Hydroxybuttersäure (GHB) umgewandelt wird, zum Beispiel in Bars oder Diskotheken in die offenen Getränke ihrer Opfer, um deren Bewusstsein bis zur vollständigen Bewusstlosigkeit zu trüben, sie dann auszurauben oder gar sexuell zu missbrauchen. Die Opfer können sich Stunden nach Wiederherstellung ihres Bewusstseins nicht mehr an diesen Zeitraum erinnern. So laufen die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden meist ins Leere, während besonders die sexuell missbrauchten Opfer noch lange an den psychischen Folgen des an ihnen ausgeübten Missbrauchs zu leiden haben (vgl. u. a. www.zeit.de/news/2022-07/13/k-o-tropfen-im-getraenk-opfer-leiden-oft-lange?-utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.de%2F).

Die Chemikalie GBL ist eine weit verbreitete Chemikalie, die im industriellen Maßstab im Wesentlichen als Synthesebaustein für andere Chemikalien verwendet wird. So wird sie vor allem als Lösemittel verwendet; medizinisch-therapeutisch wird dieser Stoff nicht verwendet. Sowohl der unbefugte Umgang mit GHB als auch der unbefugte Umgang mit GBL sind strafbewehrt. Das GHB, in das sich GBL bei Einnahme im menschlichen Körper verwandelt (s. o.) fällt seit März 2002 unter das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) – Anlage III zu § 1 Absatz 1 BtMG, „verkehrsfähige und verschreibungsfähige Betäubungsmittel“. Beim GBL folgt eine Strafbarkeit aus § 95 des Arzneimittelgesetzes (AMG). Im Gegensatz zu GHB ist aber der bloße Besitz von GBL nicht strafbar, obwohl die psychoaktive Wirkung von GBL mit der von GHB identisch ist (siehe www.drugcom.de/drogenlexikon/buchstabe-g/gbl/). Die Abgabe von GBL als industrielle Massenchemikalie erfolgt lediglich im Rahmen der freiwilligen Selbstkontrolle der entsprechenden Händler und Hersteller (vgl. www.chemie.de/lexikon/Butyro-1%2C4-lacton.html). Teilweise wird mit dem eigentlich als Industriechemikalie vorgesehenen Stoff (gewerblich) gehandelt – in den Augen der Antragsteller billigend in Kauf nehmend, dass damit Straftaten begangen werden.

Auch wenn die missbräuchliche Verwendung von GBL oder von anderen Substanzen als „K.-o.-Tropfen“ wie bereits erwähnt nach dem AMG sowie auch nach dem Strafgesetzbuch (StGB) als eine gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 Absatz 1 Nr. 1 StGB schon strafbar ist, so ist es nach Auffassung der Antragsteller dringend erforderlich, die freie Verfügbarkeit von GBL-Endverbraucher-Produkten, wodurch Straftäter

GBL einfach über Webshops im Internet beziehen können, rechtlich sehr stark einzuschränken bzw. unter Strafe zu stellen. Ein Ansatz könnte die Aufnahme der Substanz in das BtMG sein. Ebenso sanktioniert werden muss der bloße Besitz der Chemikalie GBL für Privatpersonen, um potentielle Missbrauchsopfer wirksam zu schützen. Ausgenommen sein darf nur noch die legitime und für die industrielle Massenproduktion notwendige chemische Verwendung der Chemikalie GBL unter strengen regulatorischen Maßgaben.

Darüber hinaus muss geprüft werden, inwieweit eine zielgerichtete und rechtskonforme Regulierung von GBL in der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV), die die Abgabe von Chemikalien regelt, zur Eindämmung des Missbrauchs von GBL vonseiten des Ordnungsgebers konkret ausgestaltet werden kann. Weil die missbräuchliche Verwendung von GBL als „K.-o.-Tropfen“ ein gesamteuropäisches Problem darstellt, muss ferner auf EU-Ebene geprüft werden, inwieweit das Problem über das europäische Chemikalienrecht, die sog. „REACH-Verordnung“ (Verordnung (EU) Nr. 1907/2006) reguliert und gelöst werden kann.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

geeignete und wirksame gesetzliche Maßnahmen dahingehend zu treffen, dass die freie Verfügbarkeit von GBL-Endverbraucher-Produkten und anderen als „K.-o.-Tropfen“ missbräuchlich verwendeten Substanzen insbesondere im Internet sowie der bloße Besitz der Chemikalie GBL von Privatpersonen – auch in geringen Mengen – streng reguliert und unter Strafe gestellt wird, wobei gleichzeitig geregelt sein muss, dass die legitime und für die industrielle Massenproduktion notwendige chemische Verwendung der Chemikalie GBL weiterhin zulässig und straffrei ist.

Dabei ist insbesondere zu prüfen,

1. ob das BtMG dahingehend geändert werden muss, dass GBL – wie nach jetzigem Recht GHB – dem Geltungsbereich des BtMG unterliegt und ebenfalls in Anlage III zu § 1 Absatz 1 BtMG, „verkehrsfähige und verschreibungsfähige Betäubungsmittel“, aufgenommen wird;
2. inwieweit eine zielgerichtete und rechtskonforme Regulierung von GBL in der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) zur Eindämmung des Missbrauchs von GBL vonseiten des Ordnungsgebers konkret ausgestaltet werden kann;
3. inwieweit das Problem auf EU-Ebene über das europäische Chemikalienrecht, die sog. „REACH-Verordnung“ (Verordnung (EU) Nr. 1907/2006) reguliert und gelöst werden kann.

Berlin, den 26. September 2023

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion